



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per OWA
An
alle staatlichen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-5 P 4027.4-6b.75152

München, 28.06.2013
Telefon: 089 2186 2287
Name: Herr Krügel

Evangelische Schulseelsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat sich an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit der Bitte gewandt, Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter über das Angebot der evangelischen Schulseelsorge zu informieren.

Nach Mitteilung der Evangelisch-Lutherischen Kirche bietet die evangelische Schulseelsorge Rat und Hilfe sowie religiös-ethische und liturgisch-spirituelle Begleitung im Horizont des christlichen Glaubens an. Sie richtet sich sowohl an Einzelne als auch an Gruppen. Schulseelsorge vernetzt sich mit anderen psychosozialen Diensten und weiteren Seelsorgeakteuren an der Schule und ist Partnerin der schulischen Krisenintervention. Die evangelische Kirche möchte mit diesem Angebot eine menschenfreundliche und religionssensible Schulkultur stärken und so in besonderer Weise öffentliche Verantwortung übernehmen.

Staatliche evangelische Religionslehrer mit Vocatio, die sich durch eine vertiefte Fortbildung für Schulseelsorge weiterqualifiziert haben, können als Schulseelsorger fungieren.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Schulseelsorge im engeren Sinn, d. h. für den Fall, dass ein evangelischer Schulseelsorger einen einzelnen Schüler seelsorgerisch betreut. Entscheiden Sie sich als Schulleiterin/Schulleiter das Angebot der Evangelisch-Lutherischen Kirche anzunehmen und einen evangelischen Schulseelsorger an Ihrer Schule zu etablieren, ist Folgendes zu beachten:

1. Schulseelsorge als Nebentätigkeit

Die Ausübung der Schulseelsorge durch staatliche evangelische Religionslehrkräfte stellt eine Nebentätigkeit i.S.d. Art. 81 BayBG dar. Die Übernahme der Schulseelsorge erfolgt nicht auf Verlangen des Dienstherrn, sondern auf freiwilliger Basis. Die Tätigkeit einer staatlichen Religionslehrkraft als Schulseelsorger zählt nicht zu den Dienstaufgaben. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BayNV stellt eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände keine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst dar. Ob die Übernahme der Nebentätigkeit einer vorherigen Genehmigung bedarf, ist daher insbesondere mit Blick auf Art. 82 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BayBG i.V.m. § 2 Abs. 5 BayNV in jedem Einzelfall zu prüfen. Für Genehmigung und Widerruf ist bei Realschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Gymnasien das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, ansonsten sind die Regierungen zuständig (vgl. § 13 Abs. 4 LDO).

2. Ausübung außerhalb der Unterrichtszeit

Nebentätigkeiten dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Unterrichtszeit ausgeübt werden. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Unterrichtszeit nachgeleistet wird (vgl. Art. 81 Abs. 4 BayBG).

Die Ausübung der Schulseelsorge ist im öffentlichen Interesse. Ob dienstliche Gründe entgegenstehen, muss die Schulleitung vor Ort im jeweiligen Einzelfall entscheiden.

3. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme

Auf die Religionszugehörigkeit betroffener Schüler ist Rücksicht zu nehmen. Niemand darf gegen seinen Willen religiöse Betreuung aufgedrängt werden. Für Schülerinnen und Schüler muss deutlich erkennbar sein, wann ein Gespräch mit einer staatlichen Lehrkraft, die zur Schulseelsorge beauftragt ist, seelsorgerischen Charakter hat. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Schulseelsorge und damit die Möglichkeit einer Ablehnung müssen sichergestellt sein.

4. Fürsorgepflicht

Der Schulseelsorger ist im Rahmen seiner Beauftragung nach dem Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Verschwiegenheit verpflichtet und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Mitteilung von Tatsachen, die ihm bei der Schulseelsorge bekannt geworden sind. Er hat dabei, unter Berücksichtigung der erzieherischen Arbeit der Schule, zwischen den schutzwürdigen Interessen des einzelnen Schülers und den Interessen der übrigen Schüler abzuwägen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Schulseelsorger verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig zu informieren. Dies ergibt sich aus der Fürsorgepflicht des Schulseelsorgers der Schulgemeinschaft gegenüber, die ihm als Beamten auch bei der Ausübung einer Nebentätigkeit obliegt.

Wir bitten Sie, die oben aufgeführten Punkte zu berücksichtigen, wenn Sie das Angebot der Evangelisch-Lutherischen Kirche annehmen und einen evangelischen Schulseelsorger an Ihrer Schule einsetzen. .

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krügel
Leitender Ministerialrat